

# **Gebührenordnung des VfF Geisweid e. V.**

gültig ab 01.01.2005

## **§ 1 Jahresbeiträge**

Das Geschäftsjahr gilt vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

- a) aktive Erwachsene € **350**
- b) aktive Jugendliche unter 21 Jahre € **220**
- c) **aktive Jugendliche über 21 Jahre** € **260**
- c) Passive/Fördernde € **100**

**Der Status „aktiv“ gilt für Mitglieder, die das Vereinsgerät nutzen.**

**Der Status „Jugendliche“ gilt bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.**

**Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende über 21 bezahlen den reduzierten Beitrag von € 220.**

## **§ 2 Startgebühren**

- a) Windenstartgebühr/Flugzeug - für Mitglieder des VfF\_Geisweid € **5**
  - für jugendliche Schüler € **3**
  - für sonstige € **6**

**b) Die Gebühren für F-Schlepps auf dem Siegerlandflughafen werden mit einem 10%-igen Nutzungsaufschlag dem Mitglied in Rechnung gestellt.**

## **§ 3 Flugkostenbeitrag**

- a) Erwachsene Aktive bezahlen einen Beitrag von € **180** pro Jahr,
- b) Jugendliche Aktive bezahlen einen Beitrag von € **120** pro Jahr.
- c) **Dieser Flugkostenbeitrag berechtigt das Mitglied (Pilot, Mitflieger) zur Nutzung der zur Zeit 4 vereinseigenen Segelflzeuge**

## **§ 4 Arbeitsstunden**

Von jedem aktiven Mitglied wird die Erbringung von 40 Arbeitsstunden für das aktuelle Geschäftsjahr verlangt. In dieser Zeit sind die Werkstattstunden abzuleisten. Der Gegenwert beträgt € 8,00 pro Stunde, insgesamt also € 320,00 pro Jahr. Die 40 Stunden werden entweder abgearbeitet oder bezahlt. Die Arbeitsstundenabrechnung beurteilen und unterschreiben die bestimmten

Souveränitätspersonen. Für alle Sonderarbeiten ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Die Abrechnung der Werkstattstunden erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres.

Beim Austritt des Mitgliedes aus dem Verein oder bei der Ummeldung vom aktiven zum passiven Status werden die Arbeitsstunden zum 30.6. oder 31.12. des Geschäftsjahres anteilmäßig abgerechnet und dem Mitglied eventuell in Rechnung gestellt.

Bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein oder bei der Ummeldung eines Mitgliedes vom passiven in den aktiven Status werden ab dem Tag der Aufnahme oder der Statusänderung die zu leistenden Arbeitsstunden anteilmäßig berechnet.

Es können Sonderregelungen (Ausnahmen etc.) getroffen werden, über die der Vorstand entscheidet.

Zu den Arbeiten, die von der Arbeitsstundenregelung abgedeckt werden, gehören:

- Reinigung Vereinsheim,
- Fluglehrerdienst
- Kantinendienst bei Gästen,
- Kantinenleitung,
- Werkstattarbeit in der Siegener Werkstatt,
- Fertigstellung Vereinsheim,
- Außenanlagen herstellen,
- Instandhaltung technischer Park (Winde, Lepos)
- und spezielle Arbeiten, die von Fall zu Fall vom Vorstand beurteilt werden.

Der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenführer/in) ist von der Arbeitsstundenregelung befreit.

Listen über zu tätige Arbeiten werden von den Unterschriftsberechtigten erstellt

## **§ 5 Zahlungsmodalitäten**

- a) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten, andernfalls entfällt für das betreffende Mitglied das Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung. Der Flugkostenbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar a zum 30.6. eines jeden Jahres zu entrichten.

- b) Das persönliche Konto eines jeden Mitglieds ist ständig im Haben zu halten. Wir bitten um Erteilung einer Einzugsermächtigung, von der nur in folgendem Fall Gebrauch gemacht werden soll: 3 Wochen nach Erstellung der Kontoauszüge soll das Konto der aktiven Mitglieder mit € 100,00 im Haben stehen. Zeigt ein Konto zu diesem Zeitpunkt einen geringeren Wert oder gar ein Soll, wird der Verein mittels der erteilten Einzugsermächtigung den Fehlbetrag einziehen.
- c) Bei Soll-Beträgen von mehr als € 50,00 und der Überschreitung eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Rechnungsdatum ergeht sofort Startverbot bis zum Ausgleich des Kontos.

### **§ 6 Privatflugzeuge**

- a) Für Halter von privaten Segelflugzeugen, die diese auf dem Pachtgelände des Vereines nutzen, gilt § 4 entsprechend.
- b) **Für das Abstellen der Privatflugzeuge und Privathänger wird ein Kostenbeitrag von € 15 /Jahr und Hänger berechnet.**

### **§ 7 Flüge mit passiven/fördernden Mitgliedern und Verwandten**

- a) **Bei der Mitnahme von passiven/fördernden Mitgliedern und Verwandten werden im Segelflugzeug € ,50/Minute(Twin) € ,20/Minute(ASK13) und € 5 für den Windenstart berechnet.**
- b) Flugzeug-Schlepp-Gebühren werden nach dem aktuellen Minutenpreis in Rechnung gestellt.
- c) **Die Kosten werden dem passiven/fördernden Mitglied in Rechnung gestellt.**

### **§ 8 Gastflüge**

- a) **Bei der Mitnahme von Gästen werden im Segelflugzeug € 1/Minute und € 5 für den Windenstart berechnet.**
- b) Flugzeug-Schlepp-Gebühren werden nach dem aktuellen Minutenpreis in Rechnung gestellt.
- c) **Gäste im Sinne dieser Gebührenordnung sind alle Personen, die nicht Mitglied im VfF-Geisweid sind oder nicht mit Mitgliedern des VfF Geisweid verwandt sind.**
- d) **Die Kosten werden dem Piloten belastet, es sei denn, in der Startliste wird unter der Rubrik „Zahler“ ein anderes Mitglied eingesetzt.**

### **§ 9 Gutscheine**

Gutscheine für Gastflüge werden nur durch den geschäftsführenden Vorstand ausgestellt. Diese Gutscheine sind mit einer Nummer versehen, die in der Startliste einzutragen ist.

### **§ 10 Aufnahmegebühren**

- a) Jugendliche bezahlen beim Eintritt in den Verein keine Aufnahmegebühr.
- b) Bei Mitgliedern, die vom Jugendlichen- in den Erwachsenenstatus wechseln, wird keine Aufnahmegebühr nachgefordert.
- c) Erwachsene bezahlen beim Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 250,00.

### **§ 11 Ausnahmeregelungen**

Zu den unter den §§ 1, 4, 5 und 11 genannten Regelungen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin Sondervereinbarungen treffen.

### **§ 12 Abmeldungen**

Die Fristen für Abmeldungen oder Übertritte vom aktiven in den passiven Status (oder umgekehrt) sind spätestens der 15. Juni zum 30. Juni bzw. der 15. Dezember zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Meldungen, die nach dem 15.6. (bzw. 15.12.) eingehen, können erst ab dem 15.12. (bzw. 15.06.) wirksam werden.

### **§ 13 Nutzung des Campingplatzes**

Mitglieder, die einen Stellplatz auf dem Campingplatz des Vereines nutzen wollen, zahlen eine jährliche Nutzungsgebühr von € 220 , Nichtmitglieder 320 €

### **§ 14 Gültigkeit der Gebührenordnung**

Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Beträge und Regelungen gelten ab 1.1.2005.